

Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über die Gewährung eines Stipendiums für Medizinstudierende

§ 1 Zweck

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Sommersemester 2022, jährlich maximal 5 Medizinstudierenden ein Stipendium mit dem Ziel, dass die Empfängerinnen und Empfänger nach Erteilung der Approbation im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ärztlich tätig werden, um perspektivisch zur medizinischen Versorgung im Landkreis beizutragen.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Das Stipendium können Studierende auf Antrag erhalten, die

(a) an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule (Universität) die Fachrichtung Medizin studieren und

(b) den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren bestanden haben bzw. Äquivalenzbescheinigungen für Leistungsnachweise gemäß § 41 ÄApprO vorlegen können (Modellstudiengang Medizin).

(2) Die Empfängerinnen und Empfänger sind verpflichtet, die Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit von 6 Jahren und 3 Monaten (§ 1 Absatz 2 ÄApprO) zu absolvieren. Urlaubssemester sind nicht als Fachsemester zu werten und daher nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen.

(3) Die Gewährung ist an die Verpflichtung gebunden, alle Praxisphasen nach Bestehen des 1. Abschnittes der ärztlichen Prüfung gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 1 ÄApprO und die Facharztausbildung soweit als möglich an medizinischen Einrichtungen im Landkreis zu absolvieren und nach Abschluss der Facharztausbildung innerhalb von sechs Monaten eine Arztstätigkeit im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa aufzunehmen.

Die Arztstätigkeit umfasst

- eine Tätigkeit in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung auf dem Gebiet des Landkreises,
- eine Tätigkeit in einer Vertragsarztpraxis oder
- einem Medizinischen Versorgungszentrum auf dem Gebiet des Landkreises oder
- eine Tätigkeit im Gesundheitsamt des Landkreises.

(4) Die ärztliche Tätigkeit nach der Facharztausbildung ist für mindestens 5 Jahre auf dem Gebiet des Landkreises auszuüben. Für Tätigkeitsabschnitte in Teilzeittätigkeit verlängern sich die Verpflichtungszeiten entsprechend.

(5) Wenn keine ärztliche Stelle innerhalb von 6 Monaten nach der Approbationserteilung im Landkreis zur Verfügung steht, überprüft der Landkreis im Rahmen seines Stellenplanes, die Empfänger/innen im Gesundheitsamt des Landkreises zu beschäftigen.

(6) Ein Rechtsanspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(7) Eine Förderung kommt nicht in Betracht, wenn der oder die Studierende durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung ein Stipendium erhält.

§ 3 Art, Dauer und Höhe

(1) Das Stipendium wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Förderbeginn ist jeweils zum Beginn des Sommersemesters (1. April).

(2) Das Stipendium wird für die Dauer von maximal 51 Monate gewährt und beträgt 500,00 Euro monatlich.

(3) Bei Unterbrechung des Studiums zur Inanspruchnahme der Elternzeit zur Erziehung von Kindern bis zum vollendeten 1. Lebensjahr wird das Stipendium für die maximale Dauer von 12 Monaten weiter gewährt und führt damit zu einer Verlängerung der Förderzeit auf höchstens 63 Monate.

§ 4 Mitwirkungs- und Nachweispflichten

Die Empfänger/innen haben gegenüber dem Landkreis folgende Nachweispflichten:

1. Für die Dauer der Förderung ist in jedem Semester innerhalb von 4 Wochen nach Semesterbeginn durch Vorlage einer Originalmatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass das Studium ordnungsgemäß absolviert wird.

2. Nach dem 10. Semester, vor Beginn des praktischen Jahres, und nach dem Abschluss der fachärztlichen Ausbildung ist jeweils das Bestehen des Zweiten und Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Prüfungsergebnisses durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach §§ 29 und 32 ÄApprO nachzuweisen.

3. Der Beginn der ärztlichen Tätigkeit ist durch die Vorlage eines Arbeitsvertrages innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss nachzuweisen. Für die Dauer der fünfjährigen Bindung ist jährlich zum 15.01. nachzuweisen, dass noch eine ärztliche Tätigkeit im Landkreis besteht.

4. Weiterhin sind alle Änderungen (z. B. Unterbrechung, Verlängerung, Abbruch des Studiums), die sich auf die Zahlung des Stipendiums auswirken könnten, innerhalb von 2 Wochen dem Landkreis schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rückzahlung

(1) Der Landkreis hat das Recht das Stipendium bei Exmatrikulation ohne Abschluss zurück zu fordern. Das Gleiche gilt, wenn die ärztliche Tätigkeit nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung nicht innerhalb von 6 Monaten begonnen wird. Das Stipendium ist weiterhin zurück zu zahlen, wenn die Pflichten nach § 2 Absatz 2 bis Absatz 4 nicht erfüllt werden. Sofern die Pflichten nach § 2 Absatz 3 bzw. 4 nur anteilig erfüllt werden, ist der Zuschuss für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung dieser Pflichten in Höhe von $1/(\text{Anzahl der geförderten Monate})$ zurück zu zahlen. Eine Rückzahlungspflicht besteht ebenfalls, wenn der/die Empfänger/in seinen/ihren Nachweispflichten gemäß § 4 der Richtlinie über einen Zeitraum von 6 Monaten trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.

(2) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist die rückzuzahlende Leistung vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

(3) Auf die Erstattungsforderung ist zu verzichten, wenn die Erstattung für die Empfänger/innen eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 6 Aussetzung der Zahlung

(1) Die Zahlung des Stipendiums ist so lange auszusetzen, wie der/die Empfänger/in seine/ihre Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung nach § 5 dieser Richtlinie bleibt davon unberührt.

(2) Die Zahlung des Zuschusses wird für den Zeitraum der Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Krankheit, etc.) ausgesetzt. § 3 Absatz 3 ist hiervon ausgenommen.

§ 7 Antragstellung

Das Stipendium ist beim Fachbereich Gesundheit des Landkreises bis zum 15.09. des laufenden Jahres für das kommende Jahr formlos schriftlich zu beantragen.

Im Kalenderjahr 2021 gilt einmalig eine Bewerbungsfrist bis zum 31.12.2021.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aussagefähiges Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf
- Beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über das Bestehen des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung oder eine entsprechende Äquivalenzbescheinigung
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität
- Nachweise über bisherige praktische Erfahrungen im medizinischen Bereich
- (formlose, schriftliche) Verpflichtungserklärung

§ 8 Entscheidung über die Anträge

(1) Die Entscheidung über die Gewährung des Stipendiums trifft ein Fachgremium, bestehend aus

- Landrätin/Landrat
- Dezernatsleiterin/Dezernatsleiter III
- Vertreterin/Vertreter des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses
- Amtsärztin/Amtsarzt sowie
- ein/e weitere/r Ärztin/Arzt des Landkreises

welches auf Vorschlag der Verwaltung durch den Kreistag berufen wird.

(2) Die Entscheidung über die Bewilligung steht im pflichtgemäßen Ermessen dieses Fachgremiums und erfolgt auf Grundlage eines Auswahlgespräches.

(3) Kriterien im Rahmen des Auswahlgespräches sind die Gesamtnote des Zeugnisses über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder der entsprechenden Äquivalenzbescheinigung im Modellstudiengang sowie bisherige praktische Erfahrungen im medizinischen Bereich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 07.10.2021



Altekrüger
Landrat